

hört in die Schule, nicht aber in den Beichtstuhl; hier ist sie immer schlecht angebracht und kann entweder für den Moment oder auch für die weitere Zukunft recht üble Folgen nach sich ziehen. *Juventuti magna debetur reverentia* (hier Rückfichtnahme) sagt ganz richtig Quintilian, und dieses bedeutungsvolle Wort sollten sich besonders Beichtväter jederzeit vor Augen halten, um sich des *scandalum pusillorum* nicht schuldig zu machen. Von einem würdigen Katecheten unterrichtete Kinder haben eine heilige Scheu vor dem Fuß- und Altarsacramente; wehe, wenn dieser kostbare Schatz des Kindesherzens auf Grund einer schablonenhaften Theorie oder aus Mangel an Geduld durch den Beichtvater geschädigt werden sollte. Das heilige Fußsacrament ist an und für sich ein so vortreffliches Erziehungsmittel, dass selbst protestantische Pädagogen bedauert haben, es nicht zu besitzen. Durch die öftere Beicht gewöhnt sich das Kind frühzeitig an die richtigen Begriffe der Sünde, Schuld und Vergebung, welche einen so bedeutenden Einfluss auf das moralische Leben haben und welche die menschliche Sinnlichkeit, Eitelkeit und Schwäche gern zu entstellen sucht. — Der kindlichen Natur ist es eigen, dass bei der noch zarten Gewissenhaftigkeit das Bewusstsein der Schuld drückt, und dass nach einem aufrichtigen Geständnisse das Kind wieder frei aufblickt und Erleichterung fühlt. — Raum kann jemand so tief und nachhaltig auf das Herz des Kindes einwirken, als ein kluger und liebevoller Beichtvater im Beichtstuhle. Soll aber das Fußsacrament diese Früchte tragen, so darf bei den Beichtvätern namentlich nichts von dem vorkommen, was die Ehrfurcht und heilige Scheu, welche die Kinder davor haben, irgendwie schädigen, verleihen oder auch vermindern könnte. Und dies gilt bezüglich aller zum würdigen Empfang dieses Sacramentes nothwendigen fünf Stücke, des Sündenbekenntnisses aber ganz besonders, weil dieses die Kinder in der Regel als sehr wichtig, wenn nicht für das allerwichtigste halten, und weil gerade dieses die Geduld, Liebe und Gewissenhaftigkeit des Beichtvaters nicht selten auf eine recht harte Probe stellt.

Budweis.

Canonicus Dr. Anton Skodopole.

**X. (Praktische Beichtstühle.)** In der Linzer Quartalschrift I. 1899 sind Winke gegeben zur praktischen Einrichtung der Beichtstühle, in denen einige Punkte wohl zweckmäßig ein wenig geändert würden.

Vor allem darf das Gitter der Rückwand des Beichtstuhles nicht so nahe liegen, wie dort angegeben wurde; sondern muss mindestens 30 cm von der Rückwand entfernt sein. Und falls die Rückwand für den Priester ein wenig geneigt und etwas gebogen geformt würde (wie bei einer bequemen Gartenbank), so müsste die Entfernung von der Rückwand entsprechend einer solchen Wölbung (oder Polsterung) noch vergrößert werden. Dann darf das Gitter ja nicht zu enge sein. Bei einem nach Muster eines modernen Stuhls

sches durchbohrten Gitter ist das Sprechen dergestalt erschwert, dass man sich nur mit großer Mühe verständlich machen kann. Dadurch wird unwillkürlich lauteres Sprechen veranlaßt und die Gefahr ist da, dass die Leute in der Kirche es verstehen. Und wenn ein Priester nicht bloß stundenlang, sondern tagelang durch ein solches Gitter hören und sprechen muss, wird er so ermüdet werden, dass er es nicht mehr aushalten kann.

Weit zweckmässiger ist es, das Gitter mit grösseren Öffnungen zu versehen und von innen ein Tuch davor anzubringen. Das behindert den Ton fast gar nicht, hält den widerlichen Althem ab und lässt das gegenseitige Anblitzen vermeiden. Dieser Vorhang sei von Leinwand und hänge so, dass er erneuert werden kann.

Wenn das Gitter aus Stäbchen hergestellt ist und diese senkrecht zu einander stehen, kann die Entfernung der senkrechten Stäbchen von einander 5—6 cm betragen und ebensoviel die Entfernung der wagrechten Stäbchen. Die Dicke und die Breite der Stäbchen beträgt füglich je 2 cm. Sind die Stäbchen nicht senkrecht, sondern in einem Winkel zu einander gelegt, so achte man darauf, dass die Entfernung der Stäbchen der gleichen Lage (senkrecht gemessen) die oben angegebene Größe betrage.

Dann ist es wichtig, dass der Beichtstuhl so eingerichtet werde, dass das Beichtkind mit dem Gesicht zur Rückwand gewendet (nicht direct zum Priester) kne. Zu dem Zweck muss an der Seite des Beichtkindes der Abstand des Gitters von der Rückwand = 0 sein. Das heißt, auf der Seite des Beichtkindes muss die Tiefe des Beichtstuhles 30—50 cm weniger betragen, als für den Platz des Priesters. Wird nun der Platz des Priesters soviel tiefer in die Wand eingelassen, so sieht der Beichtstuhl auch äußerlich nicht so unformlich aus, wie es der Fall ist, wenn er gar zu weit in die Kirche vorsteht. Eigentlich der richtige Platz, wohin das Antlitz des Beichtkindes gewendet sein muss, ist die Ecke, gebildet von dem Gitter und der Rückwand. Und das Antlitz des Priesters sei gerichtet auf die Ecke, gebildet vom Gitter und der Gitterklappe. Eine solche Klappe ist für die Akustik des Beichtstuhles von der grössten Wichtigkeit. Das Beichtkind versteht leicht, und die vor dem Beichtstuhl Stehenden können nichts vernehmen. Auch der Beichtvater versteht das Beichtkind so leicht, wenn hinter dem Gitter keine Ecke ist, sondern wenn Gitter und Rückwand unmittelbar die Ecke bilden. Die Gitterklappe muss so angebracht sein, dass sie um einen Winkel von 180 Grad drehbar ist. Wenn nun die Größe des Gitters  $40 \times 25$  cm beträgt und die Rückwand des Priesterplatzes in oben angegebener Entfernung sich befindet, ist die Handhabung der Klappe äußerst bequem. Die konnte nur unbequem sein, wenn der Abstand des Gitters zu klein und die Breite des Gitters eine zu groÙe war. Eine Klappe von 25 cm Breite wird keine Unbequemlichkeit verursachen. Dann müsste der Sitz für den Priester so eingerichtet

sein, dass er es auch ermöglicht, die Lage manchmal zu ändern. Also die Armlehne muss unter dem Gitter mindest 15—17 cm breit sein, dagegen zwischen Gitter und Rückwand schmal ausgeschnitten, damit der Priester doch auch manchmal zur Abwechslung an der Seite sich anlehnen kann. Zu diesem Zwecke sollten die Rückwandsecken ein wenig rund gearbeitet sein bis in eine Höhe von 60—70 cm über dem Sitz des Priesters. Praktisch ist es, die Armlehne so anzu bringen, dass sie sich nach oben aufklappen lässt. Zu dem Zwecke muss das Gitter (resp. Gitterklappe) 15—17 cm über der Armlehne sich befinden. Auch das Sitzbrett sollte einige Veränderungen der Lage ermöglichen. Das lässt sich einrichten, wenn das Sitzbrett in der vorderen Hälfte nicht die ganze Breite des Beichtstuhles aus füllt, sondern zwischen Seitenwand und Sitzbrett einen Zwischenraum lässt von etwa 15 cm (mit abgerundeten Ecken). Wenn es nun ganz vollkommen sein soll, muss sich der Sitz nach Art der Chorstühle aufklappen lassen. Damit die Lage des Priesters zum Gitter dieselbe bleibt, genügt unter dem Sitz des Beichtstuhles eine Vertiefung im Boden von 30—36 cm. Falls nun die Grundlage des Beichtstuhles bereits eine Erhöhung von 16 cm über dem Boden der Kirche darstellt, so genügt eine Vertiefung im Boden von 20 cm. Diese muss aber genügend groß, gut ausgemauert und inwendig mit Holz bekleidet sein.

Damit nun auch für das Beichtkind die Lage eine bequeme sei, muss die Armlehne für dasselbe eine doppelte sein, an der Rückwand und an der Gitterwand, und an diesen beiden Wänden etwa 40 cm sich erstrecken. In der Nähe der Ecke muss diese Armlehne schmal sein, bis auf 7 cm rund ausgeschnitten. Etwa 25 cm von der Ecke erweitert sich dann die Armlehne zu 15 cm.

Die aus diesen Gesichtspunkten sich ergebenden Größenverhältnisse sind nun folgende:

1. Raum des Priesters: 70—80 cm breit und 120 cm tief von der Rückwand, gemessen unmittelbar über dem Sitz (also 120 cm + der Steigung, Wölbung, Polster).

a) Sitz des Priesters 46 cm hoch, 50 cm tief (von der Rückwand). Die vorderen 25 cm haben nicht die ganze Breite des Beichtstuhles, sondern lassen an jeder Seite 15 cm (mit abgerundeten Ecken).

b) Armlehne 32 cm über dem Sitz. Vor dem Gitter 15 cm breit, zwischen Gitter und Rückwand schmal ausgeschnitten. Nach oben aufzu klappen.

c) Gitter 47 cm über dem Sitz, 15 cm über der Armlehne des Priesters, ist 40 cm hoch und 25 cm breit. 25 cm von der Rückwand. Die Stäbe, 2 cm dick, sind 5—6 cm von einander entfernt. Von innen ein Vorhang und eine Klappe, die genau in die Gitternische passt, 40×25 cm groß und um einen Winkel von 180 Grad drehbar.

2. Raum des Beichtkindes: 50—70 cm breit. Gesicht auf die Ecke gerichtet zwischen Gitter und Rückwand. Rückwand 30 cm weniger tief als im Raume des Priesters, so dass das Gitter hier unmittelbar in der Ecke liegt, während im Raume des Beichtvaters es 30 cm von der Rückwand entfernt ist.

- a) Kniebank 16 cm hoch, 20 cm breit und mit der vorderen Kante, falls sie schräg auf die Ecke gerichtet ist, 60 cm von der Ecke.  
b) Armlehne 83 cm hoch, also bis 10 cm unter dem Gitter.  
Exaeten (Holland). P. Bernard Bahlmann, S. J.

**XI. (Verpflichtung der Mörder des Vaters eines unehelichen Kindes zur Alimentation des letzteren.)**  
Bei einem Raufhandel wurde der vermögenslose C. getötet. Nach seinem Tode wurde ihm von der A. ein uneheliches Kind geboren. Die uneheliche Kindesmutter und die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes begehren nun mittels Klage, dass D. und seine Genossen, die Mörder des C., im Sinne des § 1327 allg. b. G. B. in solidum schuldig seien, für den Unterhalt des unehelichen Kindes des Getöteten bis zu seiner Selbsthaltungsfähigkeit durch monatliche, im vorhinein zu zahlende Alimentationsraten der unehelichen Kindesmutter zu ersehen. Der lehinstanzlich dem k. k. obersten Gerichtshofe in Wien zur endgültigen Entscheidung vorgelegte vorliegende Fall wurde unterm 14. Jänner 1896 §. 24 vom Plenarsenate nachstehend beurtheilt.

Nach § 1295 allg. b. G. B. hat jedermann das Recht, vom Beschädiger den Ersatz jenes Schadens zu begehrn, welchen ihm dieser aus Verschulden zugefügt hat. Da nun der Getötete einen Ersatz nicht fordern kann, so muss offenbar das Recht, Schadenersatz zu verlangen, auf jene Personen übergehen, denen infolge seines Todes ein Schaden im Sinne des § 1293 a. b. G. B. zugegangen ist. Als solche Personen nennt der § 1327 a. b. G. B. zuerst diejenigen, welchen durch diesen Tod Kosten entstanden sind, und hierauf die Frau und die Kinder des Getöteten. Zu diesen Personen, welche der Getötete zu erhalten verpflichtet, sind nach § 167 allg. b. G. B. auch die unehelichen Kinder zu rechnen. Da nun D. und die Mitangeklagten den Tod des zur Alimentation seines unehelichen Kindes verpflichteten C. verschuldet haben, sind dieselben nach den Bestimmungen der §§ 1323, 1324 allg. b. G. B. volle Genugthuung zu leisten schuldig, und für das uneheliche Kind des Getöteten ebenso zu sorgen verpflichtet, wie letzterer es zu thun verpflichtet gewesen wäre; und dieses umso mehr, als sich aus der Bestimmung des § 1311 allg. b. G. B. ergibt, dass im Falle des Schadenersatzes überhaupt jeder Schaden zu ersehen ist, welcher ohne das schuldbare Benehmen nicht eingetreten wäre. Da die Kindesmutter Anspruch auf den Ersatz der von ihr bestrittenen Alimente hat (nach